

# Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindegürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung)

Änderung vom 23. Oktober 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz (BüG) vom 20. Juni 2014<sup>1)</sup>, die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV)<sup>2)</sup>, Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup> und § 31 Absatz 3 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindegürgerrecht (kBüG) vom 6. Juni 1993<sup>4)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindegürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung) vom 4. Dezember 2006<sup>5)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### § 1 Abs. 1, Abs. 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig

- c) *(geändert)* zur Nichtigkeitsklärung einer Einbürgerung (Art. 36 Absatz 3 BüG)<sup>6)</sup>;
- d) *(geändert)* zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 47 Absatz 2 BüG.

<sup>2</sup> Das Departement ist zuständig

- b) *(geändert)* zur Antragstellung an die Fachkommission Bürgerrecht (§ 16 Bürgerrechtsgesetz);
- c) *(geändert)* für Meinungsäusserungen nach Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 29 Abs. 1 BüG;
- e) *(geändert)* für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 37 Absatz 2 BüG.

---

<sup>1)</sup> SR [141.0](#).

<sup>2)</sup> SR [211.112.2](#).

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [112.11](#).

<sup>5)</sup> BGS [112.12](#).

<sup>6)</sup> SR [141.0](#).

# GS 2017, 48

## § 2 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

<sup>5</sup> Das kantonale Amt leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die Fachkommission Bürgerrecht weiter. Diese prüft, ob das kantonale Bürgerrecht zugesichert werden kann.

<sup>6</sup> Das kantonale Amt holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

## § 5 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige müssen überdies vorlegen:

- b) (geändert) einen Lebenslauf;
- d) (geändert) sofern die Gesuchsteller anerkannte Flüchtlinge sind: den Asylentscheid der zuständigen Bundesbehörde und den Reiseausweis;
- e) (neu) Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse;
- f) (neu) Aktuelle Arbeits-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsbestätigung oder Ausweis über Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Leistungen einer Sozialversicherung oder Unterhaltsansprüche).

<sup>4</sup> Die jeweiligen Einwohnergemeinden werden über ordentliche Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger informiert. Sie können zum Einbürgerungsgesuch schriftlich Stellung nehmen.

## § 5<sup>bis</sup> (neu)

### *Aufnahme der Stimmberechtigten; Gelöbnis*

<sup>1</sup> Das Gelöbnis wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Gemeinderates abgenommen.

<sup>2</sup> Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, Verfassung und Gesetze zu beachten und alles zu tun, was das Wohl unseres Staatswesens fördert, und alles zu unterlassen, was ihm schadet".

## § 5<sup>er</sup> (neu)

### *Abgabe von Unterlagen an die Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden geben den Jungbürgerinnen und Jungbürgern sowie den Neubürgerinnen und Neubürgern je ein Exemplar der Bundes- und Kantonsverfassung sowie ein Erinnerungsblatt ab. Die Unterlagen werden von der Staatskanzlei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sorgen für den persönlichen Eintrag auf dem Erinnerungsblatt.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Der Erlass Verordnung Jung- und Neubürgerwesen vom 9. September 2003<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 23. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

RRB Nr. 2017/1769 vom 23. Oktober 2017.

Veto Nr. 405, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Dezember 2017.

---

<sup>1)</sup> BGS [112.21.](#)